Bundesrat Drucksache **330/1/01**

11.06.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G - U

zu **Punkt .....** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

A

Der federführende **Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Satz 2 - neu - PflSchG)

   In Artikel 1 ist in § 45 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

   "Das Bundesministerium benennt die nach Satz 1 für die jeweiligen Anwendungsgebiete in Frage kommenden Pflanzenschutzmittel."

   Als Folge ist

   die Begründung zu Artikel 1 unter "B. Zu den einzelnen Bestimmungen" wie folgt zu ändern:

   a) Nach den Wörtern "Zu Artikel 1" sind die Wörter "(§ 45 Abs. 2 Satz 1)" einzufügen.

Ausgeliefert am 12. JUNI 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) Nach dem Begründungsteil zu § 45 Abs. 2 Satz 1 ist folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Satz 2)

Die Kenntnis darüber, welches zugelassene Pflanzenschutzmittel für die vorgesehene Anwendung über ein entsprechend festgesetztes Anwendungsgebiet verfügt, kann beim Anwender nicht vorausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte aus Gründen des Verbraucherschutzes sicher sein, dass bei der vorgesehenen Anwendung eines Pflanzenschutzmittels insbesondere Rückstandsfragen geklärt sind. Deshalb sollen nicht nur die zulässigen Anwendungsgebiete bestimmt werden, sondern explizit auch die geeigneten und hinsichtlich der Rückstandssituation unbedenklichen Pflanzenschutzmittel benannt werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Vorlage ist zu ergänzen. Es ist nicht ausreichend, lediglich die zulässigen Anwendungsgebiete zu bestimmen, vielmehr müssen explizit die geeigneten und hinsichtlich der Rückstandssituation unbedenklichen Pflanzenschutzmittel benannt werden.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft."

Als Folge ist

die Begründung zu Artikel 2 unter "B. Zu den einzelnen Bestimmungen" wie folgt zu fassen:

...

"Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes. Das nach Pflanzenschutzgesetz vorgesehene Verfahren zur Schließung von Lückenindikationen (Genehmigungsverfahren nach den §§ 18, 18a, 18b) hat zwar bisher aus verschiedenen Gründen die vorhandenen Anwendungslücken nicht vollständig schließen können, es zeigt sich jedoch, dass nach Überwindung anfänglicher Verfahrensschwierigkeiten inzwischen in größerer Zahl zeitnah Genehmigungen erteilt werden. Mittelfristig ist daher - intensive Bemühungen aller Beteiligten vorausgesetzt - von einer deutlichen Entspannung der Situation auszugehen. Vor diesem Hintergrund bedarf es lediglich einer kurzfristigen Übergangsregelung. Darüber hinaus sollte davon abgesehen werden, neben das existierende und grundsätzlich geeignete Verfahren gemäß § 18 PflSchG dauerhaft eine weitere, in ihrer Abgrenzung zum vorgenannten Verfahren nicht näher bestimmte Möglichkeit zur Schließung von Anwendungslücken zu etablieren. Eine Befristung der Regelung ist daher angezeigt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Vorlage ist um eine Regelung des Außerkrafttretens des Gesetzes zu ergänzen, da lediglich eine Übergangsregelung angestrebt wird. Vgl. im Übrigen die einzufügende Einzelbegründung.

B

3. Der **Gesundheitsausschuss** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

...

C

4. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

   Herrn Staatsminister Hans-Artur Bauckhage,

   Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz
   gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

D

5. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die Annahme nachstehender

   Entschließung:

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Weg zur vorzeitigen Anerkennung von zur Festsetzung vorgesehenen Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel, die zugelassen sind für ein bestimmtes Anwendungsgebiet bzw. in anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten eingesetzt werden dürfen, aufzuzeigen und einzurichten.

   Begründung:

   Im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (§ 15 PflSchG) bzw. der Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten (§ 18 PflSchG) müssen jeweils Höchstmengen in der Rückstands-Höchstmengenverordnung festgesetzt sein.

...

Das Festsetzungsverfahren ist wegen umfangreicher Abstimmungsprozesse zu langwierig. Es dauert bis zur Veröffentlichung der Werte in der Rückstands-Höchstmengenverordnung und damit bis zur Erlangung der Rechtsgültigkeit annähernd zwei Jahre. Bis zur Veröffentlichung in der Verordnung kann das jeweilige Mittel in der Praxis nicht angewendet werden, weil die vorgesehene Höchstmenge für das bestimmte Anwendungsgebiet noch nicht "festgesetzt" ist.

Würden die erarbeiteten und zur Festsetzung vorgeschlagenen Höchstmengen bereits zum Zeitpunkt der Zulassung oder Genehmigung - also zwei Jahre früher - als "vorläufige" Höchstmenge festgesetzt,

- könnte die Anwendung des Pflanzenschutzmittels entsprechend früher erfolgen und
- die Lückenindikationen zugunsten der landwirtschaftlichen Praxis früher geschlossen werden.

Der Verbraucherschutz ist dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Es muss dringend ein Weg festgelegt werden, auf dem die vorgesehenen Höchstmengen zeitgleich mit der Zulassung bzw. Anwendungsgenehmigung gültig werden.